

**Änderungsvertrag zum
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, vertreten durch Dr. Matthias
Zieschang und Dr. Dieter Früauff

nachstehend „**FAG**“

und

Airport Cater Service GmbH, vertreten durch Dirk Glasner

nachstehend „**Organgesellschaft**“

FAG und Organgesellschaft nachstehend zusammen „**Vertragsparteien**“

Vorbemerkung

Die FAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7042 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die Organgesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42375 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main. Die FAG ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und hat sämtliche Stimmrechte aus den Anteilen der Organgesellschaft.

Die FAG (damals firmierend unter Flughafen Frankfurt/Main AG) und die Organgesellschaft haben am 13.11.1996 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der am 11.12.1996 durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam

geworden ist. Nunmehr möchten die Vertragsparteien Änderungen vornehmen, um den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag an den Wortlaut der anderen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge der FAG anzupassen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden

Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag:

§ 1

Änderung von § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

§ 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – ihren ganzen Gewinn an die FAG abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der FAG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der FAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen beziehungsweise gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden; § 4 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Von der Abführung ausgeschlossen sind insbesondere
 - ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages,
 - Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind und
 - Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 HGB).
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

- (5) Die FAG kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.“

§ 2

Änderung von § 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

§ 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 3

Änderung von § 7 Absatz 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

§ 7 Absatz 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.“

§ 4

Änderung von § 8 Absatz 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

§ 8 Absatz 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organshaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame Organshaft erwünscht ist.“

§ 5

Fortgeltung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages im Übrigen

Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages aus dem Jahr 1996 gelten inhaltlich unverändert fort. Als **Anlage** ist der neue Wortlaut des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in einer konsolidierten Reinfassung beigefügt.

§ 6

Wirksamwerden

Dieser Änderungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der FAG und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Der Änderungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

§ 7

Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

[Ort, Datum]

Fraport AG Frankfurt Airport Ser-
vices Worldwide
Dr. Matthias Zieschang

Fraport AG Frankfurt Airport Ser-
vices Worldwide
Dr. Dieter Früauff

Airport Cater Service GmbH
Dirk Glasner

Anlage
zum Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Konsolidierte Reinfassung des geänderten
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages